



www.bezirk-schwyz.ch

Das Bezirksgericht Schwyz beurteilt erstinstanzlich alle Zivil- und Strafsachen, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist. Es übt die Aufsicht über die Schlichtungsbehörde im Mietwesen, die Vermittler und Konkurs- und Betreibungsämter aus und erfüllt weitere Aufgaben nach Gesetz. Ihm gehören aktuell der Präsident und die Vizepräsidentin sowie sechs nebenamtliche Laienrichter/-richterinnen an.

In der kommenden Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 ist neu eine

teilamtliche Richterstelle

zu besetzen. Das zu erwartende durchschnittliche Jahrespensum beträgt rund 10 - 20%.

Das neue Gerichtsmitglied bringt vorzugsweise eine gewisse Flexibilität für unregelmässige Einsätze mit. Die Einsätze erfolgen in verschiedenen Rechtsgebieten sowohl im Kollegialgericht wie auch als Einzelrichter/in.

Wählbar sind Personen, welche in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind sowie ein juristisches Studium mit Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, abgeschlossen oder ein Anwaltspatent erworben haben. Das Gericht ist parteipolitisch zurzeit aus Mitgliedern der Mitte, der SVP und Parteilosen zusammengesetzt.

Der Bezirk Schwyz bietet ein vielseitiges und spannendes Arbeitsfeld mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen. Die Entschädigung erfolgt im Stundenlohn.

Interessierte senden Ihre Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form (PDF-Format) bis 3. Januar 2024 an den Landschreiber René Küttel, Brüöl 7, 6430 Schwyz (personal@bezirk-schwyz.ch). Die Bewerbung soll ein Motivationsschreiben, ein Kurzportrait (Lebenslauf) sowie einen aktuellen Betreibungs- und Strafregisterauszug beinhalten.

Auskunft erteilt Ihnen gerne Gerichtspräsident Dr. iur. Michael Frey (041 819 67 68).

Die Wahl erfolgt am 23. April 2024 an der Bezirksgemeinde im offenen Handmehr. Die Bewerbungen werden den politischen Parteien zur Kenntnis gebracht. Die Bewerbung gilt nicht als Wahlvorschlag im Sinne von § 23a Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100).

Informationen über den Bezirk Schwyz finden Sie unter www.bezirk-schwyz.ch

Bezirkskanzlei Schwyz